

FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1124

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 435

geändert in der 9. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 15.07.2009
befürwortet in der 79. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.08.2009
genehmigt in der 125. Sitzung des Präsidiums am 10.09.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2010 vom 05.01.2010, S. 64

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung.....	3
§ 2 Hochschulgrad.....	3
§ 3 Dauer und Umfang des Studiums.....	3
§ 4 Auslandsstudium.....	3
§ 5 Prüfungsausschuss.....	3
§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer.....	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	5
§ 8 Aufbau der Masterprüfung.....	5
§ 9 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	5
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	7
§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen.....	8
§ 12 Studiennachweise.....	9
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß.....	9
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	10
§ 15 Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte.....	10
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren.....	11
§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen.....	11
Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit	12
§ 19 Mündliche Abschlussprüfung.....	12
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit.....	12
§ 21 Masterarbeit.....	13
§ 22 Wiederholung der Masterarbeit.....	14
§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	14
Dritter Teil: Schlussvorschriften	14
§ 24 Übergangsvorschriften.....	14
§ 25 In-Kraft-Treten.....	14
Anlage 1.....	15
Anlage 2a.....	32
Anlage 2b.....	33
Anlage 3a.....	34
Anlage 3b.....	35
Anlage 3c.....	36
Anlage 3d.....	37
Anlage 3e.....	38
Anlage 3f.....	43

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Von 120 Leistungspunkten entfallen 24 auf die Masterarbeit und sechs auf die mündliche Abschlussprüfung (*Anlage 1*).

§ 4 Auslandsstudium

- (1) ¹Obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs Europäische Studien ist ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland. ²Das Auslandsstudium dauert ein Semester oder ein Studienjahr (zwei Semester), es findet in der Regel an einer Partneruniversität der Universität Osnabrück statt. ³Das Auslandsstudium beginnt in der Regel im dritten Semester.
- (2) ¹Die im Rahmen des Masterstudiengangs während des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und Studiennachweise werden nach den Kriterien des European Credit Transfer Systems (ECTS) angerechnet, wenn sie den Anforderungen des Masterstudiums an der Universität Osnabrück entsprechen. ²Näheres regelt § 7 Absatz 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Uni-

versität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonderes auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Studiennachweisen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit (*Anlage I*).

§ 9 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit
- Klausur

²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studienganges bzw. des freien Wahlbereichs (*Anlage I*) vorgesehen werden. ³Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. ⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2) ¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. ²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. ³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. ⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. ⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. ³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. ⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.

- (9) ¹Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. ²Ein Exemplar des Nachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. ³Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 9 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:
- | | | | |
|---|-------------------|---|---|
| 1 | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen.

³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht bestanden	=	5

- (6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10%
ECTS-Grade B	die nächsten 25%
ECTS-Grade C	die nächsten 30%
ECTS-Grade D	die nächsten 25%
ECTS-Grade E	die nächsten 10%

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.

- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt
- (3) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 22 Absatz 2 bleibt unberührt. ³Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ⁴Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 13) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 12 Studiennachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. ²Studiennachweise werden nicht benotet. ³Die Regelungen der Veranstaltungen des freien Wahlbereichs sind in den zugehörigen Modulbeschreibungen erläutert.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 9 Absatz 9 Sätze 1 und 2. ⁶Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person

ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a* und *3c*). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b* und *3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e* und *3f*).
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

- ¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt.
²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändi-

gung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Mündliche Abschlussprüfung und Masterarbeit

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er grundlegende und weiterführende Kenntnisse erworben hat, die eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragestellungen aus den Modulen des Studiengangs ermöglichen.
- (2) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer 50 Leistungspunkte aus den Modulen des Pflichtbereichs nachweist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten und bezieht sich auf mindestens zwei Module des Studiengangs (siehe *Anlage 1*, Punkt 4). ²Die Prüfung findet vor zwei Prüfenden nach § 5 Absatz 1 statt; eine oder einer von ihnen muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet.
- (6) ¹Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Im Übrigen gelten § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - ein Semester in einem fachlich vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Ausland (§ 4 Absatz 1) studiert hat,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und
 - in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Europäische Studien“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und fristgerecht beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder Abschlussprüfung in einem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 21 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird im Hauptfach geschrieben. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der „Europäischen Studien“ selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ⁴Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³§ 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 3 Satz 1. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. ⁴§ 13 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 10 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gilt § 11 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 8 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,5, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit dem Faktor 0,1 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet. ³§ 10 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus (*Anlagen 3a* und *3c*).

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 24 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Studien i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

1. Aufbau des Studiums

Insgesamt sind im Masterstudium 120 Leistungspunkte nachzuweisen. Pro Leistungspunkt wird ein Workload von 30 Stunden kalkuliert. Die Summe der Leistungspunkte setzen sich wie folgt zusammen:

- 40 Leistungspunkte in vier Pflichtmodulen (Endnoten relevant)
 - Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem
 - Wirtschaftliche und politische Integration
 - Politische Systeme im Vergleich
 - Europäische Gesellschaften im Vergleich
- 6 Leistungspunkte im Bereich „Vertiefung“ (Endnoten relevant)
- 24 Leistungspunkte im freien Wahlbereich (nicht Endnoten relevant)
- 8 Leistungspunkte im Bereich „Professionalisierung“ (nicht Endnoten relevant)
- 12 Leistungspunkte im Forschungsseminar (Endnoten relevant)
- 24 Leistungspunkte mit der Masterarbeit (Endnoten relevant):
- 6 Leistungspunkte in der mündlichen Abschlussprüfung über die Masterarbeit (45 Minuten) (Endnoten relevant):

2. Der freie Wahlbereich

Im freien Wahlbereich können nach Maßgabe ihrer Kapazität Lehrveranstaltungen aus Masterstudiengängen der folgenden Fächer besucht werden:

Bachelor-Nebenfächer:

- Volkswirtschaftslehre (nur, wenn Volkswirtschaftslehre im Bachelorstudium Nebenfach war)
- Erziehungswissenschaft
- Kulturwissenschaft / Anglistik
- Kulturwissenschaft / Germanistik
- Kulturwissenschaft / Romanistik: Französisch, Italienisch oder Spanisch
- Medien
- Neuere und Neueste Geschichte
- Rechtswissenschaften (nur, wenn Rechtswissenschaften im Bachelorstudium Nebenfach waren)
- Wirtschafts- und Sozialgeographie

3. Studienbegleitende Prüfungen

1 in Politische Steuerung im europäischen Mehrebenensystem, 10 Leistungspunkte

1 in Wirtschaftliche und politische Integration, 10 Leistungspunkte

1 in Politische Systeme im Vergleich, 10 Leistungspunkte

1 in Europäische Gesellschaften im Vergleich, 10 Leistungspunkte

1 in Forschungsseminar, 12 Leistungspunkte

1. im Bereich „Vertiefung“, 8 Leistungspunkte

Mindestens 3 im freien Wahlbereich, insgesamt 24 Leistungspunkte.

4. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 45 Minuten findet als Verteidigung der Masterarbeit statt. Die Prüfung kann daher frühestens dann stattfinden, wenn die beiden Gutachten zur Masterarbeit vorliegen.

Modularisierter Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Europäische Studien“ Wandel des Regierens in der Europäischen Union“

Studienbereich	Regieren in der EU (30 LP Pflichtbereich)			Europäische Gesellschaften im Vergleich (10 LP Pflichtbereich)	Professionalisierung (8 LP) Pflichtbereich	Wahlbereich (24 LP)		
1. Semester	Modul: Politische Integration der EU	Modul: Steuerung im Mehrebenensystem		Modul: EU im internationalen Kontext	Modul: Wirtschaft und Gesellschaft		Modul: Praxis	Freier Wahlbereich
	Theoretische Perspektiven zur Entwicklung des politischen Systems der EU 6/4 LP (Lenschow)	Governance in der EU 6/4 LP (Lenschow)		EU und Global Governance 6/4 LP (Schneckener)	Zivilgesellschaften im Wandel 4/6 LP (Kleinfeld) ODER:	Varieties of Capitalism 6/4 LP (Voelzkow)	EU aus Praxisperspektive 4 LP (Gaede/Bürger/ usw.)	
2. Semester	Das politische Denken Europas – Normen, Ideen, Diskurse 4/6 LP (Bohlender)	Europäisierung 4/6 LP (Lenschow) ODER:	Politische Steuerung in Europa 4/6 LP (Czada)	Europäische Politik und Globalisierung 4/6 LP (variabel: Schneckener/ IMIS, DRZ...)	Transformation wohl- fahrtsstaatlicher Regime 4/6 LP (Voelzkow)		Recherchetechniken, Präsentationstechniken Insg. 4 LP (ggf. <i>Kompaktkurse à 2 LP</i>)	Gesamt-LP: 24 u.a. Modul Grundangebot Methoden
3. Semester	Vertiefung „Regieren in der EU“ ODER: d.h. Analysen ausgewählte Politikfelder; Organe der EU; Interessenvermittlung etc. 6 LP (variabel: Lenschow/ Voelzkow/ Kleinfeld/ Schneckener etc.)			Vertiefung „Europäische Gesellschaften im Vgl.“: z.B. gesell. Wandel + Migration; Wertewandel; Wirtschaft + Arbeit im Wandel; Pathologien d. mod. Gesellschaft, usw.) 6 LP (var.: Bluhm/ Voelzkow/ Bommers/ Schneider etc.)		Qualitative Methoden* 4 LP (Soz-neu-Quant.) Quantitative Methoden 4 LP (Soz-neu-Quant.)		
	Forschungsseminar – 12 LP (Lenschow/Schneckener/Voelzkow/Bluhm/Bohlender/Kleinfeld) – ggf. <i>im Ausland zu substituieren</i>							
4. Semester	Masterarbeit – 24 LP Mündliche Abschlussprüfung – 6 LP							

30 LP Module aus dem Bereich „Regieren in der EU“ (Endnoten relevant)

10 LP Module aus dem Bereich „Europäische Gesellschaften im Vergleich“ (Endnoten relevant)

06 LP „Vertiefung“ 1 Lehrveranstaltung aus den Bereichen „Regieren in der EU“ oder „Europäische Gesellschaften im Vergleich“ (Endnoten relevant)

12 LP Forschungsseminar (Endnoten relevant)

08 LP Professionalisierung (inkl. Obligatorische Studienberatung) (nicht Endnoten relevant)

16 LP Wahlbereich (nicht Endnoten relevant)

30 LP Masterarbeit und mündliche Prüfung (Endnoten relevant)

= 120 LP

Wahlbereich:

1 Modul aus den Masterprogrammen des FB soweit nicht in Kern-Studienmodulen abgedeckt

1 Modul aus einem verwandten Masterstudienprogramm eines anderen FBs der Uni Osnabrück

1 Modul mit verstärktem Anwendungs- und Umsetzungsbezug (oder fachnahes Praktikum)

Übersicht: Vergabe von Leistungspunkten / Prüfungselemente

Semester	Modul	Seminar	SWS	LP	Endnoten-relevant
	Politische Integration der EU			10 LP	
1		Theoretische Perspektiven zur Entwicklung des politischen Systems der EU	2	4/6	J
1		Das politische Denken Europas – Normen, Ideen, Diskurse	2	6/4	J
	Steuerung im Mehrebenensystem			10 LP	
2		Governance in der EU	2	4/6	J
2		Europäisierung	2	4/6	J
		Politische Steuerung in Europa	2	4/6	J
	EU im internationalen Kontext			10 LP	
2		EU und Global Governance	2	4/6	J
2		Europäische Politik und Globalisierung	2	4/6	J
	Wirtschaft und Gesellschaft			10 LP	
1		Varieties of Capitalism	2	4/6	J
1		Zivilgesellschaften im Wandel	2	4/6	J
		Transformation wohlfahrtstaatlicher Regime	2	4/6	J
	Professionalisierung			16 LP	
1		EU aus Praxisperspektive	2	4	
2		z.B. Recherche	2	2	
		z.B. Präsentationen	2	2	
	Vertiefung			6 LP	
	<i>Regieren in der EU</i>	Diverse Seminare	2	6 LP	J
	<i>Europäische Gesellschaften im Vergleich</i>	Diverse Seminare	2	6 LP	J
	Forschungsseminar		2	12 LP	J
	Wahlbereich		6-8	24 LP	
	Beispiel: Modul Grundangebot Methoden	Qualitative Methoden	2	4 LP	
		Quantitative Methoden	2	4 LP	
5	Masterarbeit			24 LP	J
6	Mündliche Prüfung zur Masterarbeit			6 LP	J
	Master Europäische Studien			120 LP	

Identifizier	
Modultitel	Politische Integration der EU
Englischer Modultitel	European Political Integration
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Matthias Bohlender/ Prof. Dr. Andrea Lenschow
Qualifikationsziele	<p>1) Vertieftes Verständnis der und kritische Auseinandersetzung mit den großen historisch-politischen Denktraditionen, Konzepten und Ideen in Europa.</p> <p>2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlernen eines wissenschaftlichen und kritischen Umgangs mit theoretischen Ansätzen (der europäischen Politik und Integration) - reflektierte Analysefähigkeit historischer wie aktueller Prozesse europäischer Integration - Grundverständnis verschiedener disziplinärer Zugänge in der Analyse europäischer Integration
Inhalte	<p><i>1. Das politische Denken Europas – Normen, Ideen, Diskurse</i></p> <p>In diesem Seminar soll es darum gehen Europa als einen politischen „Denkraum“ zu begreifen, in dem spezifische Konzepte (z.B. Staat, kapitalistischer Markt, Kirche/Religion etc.) entstehen konnten, sich bestimmte politische Bewegungen (z. B. europäische Aufklärung, Kolonialismus, Imperialismus etc.) formierten und sich universelle Normen und Ideen (Gleichheit, Freiheit, Frieden, Toleranz, Solidarität etc.) als Selbstverständnis europäischer Gesellschaft durchsetzen konnten. Ziel des Seminars ist es, diese Vielfältigkeit und Widersprüchlichkeit des historisch gewachsenen europäischen „Denkraums“ zu vermitteln und den Vergleich zu möglichen anderen „Denkräumen“ zu ziehen.</p> <p><i>2. Theoretische Perspektiven zur Entwicklung des politischen Systems der EU</i></p> <p>Dieses Seminar dient der intensiven Analyse der verschiedenen Phasen der europäischen Integration. So werden verschiedene Gesichtspunkte der Phasenklassifikation erarbeitet (Markt, Recht, Gesellschaft; Breite vs. Tiefe der Integration) und Erklärungsmodelle für einzelne Integrationsschritte sowie Phasenübergänge diskutiert. Ziel ist es, die Entwicklung des politischen Systems der EU als einen mehrdimensionalen und spannungsreichen Prozess zu verstehen, der sowohl durch innovative Antworten auf Herausforderung wirtschaftlicher und politischer Interdependenzen und gemeinsamer Probleme gekennzeichnet ist als auch durch die Erzeugung von neuen Problemen und sogar Pathologien.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Die Idee Europa - normative Grundlagen</p> <p>2. Theoretische Perspektiven zur Entwicklung des politischen Systems der EU</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon</p> <p>4 LP SN</p> <p>6 LP PL</p> <p>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 60 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 SWS pro Semester
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1) WS (jährlich)</p> <p>2) SoSe (jährlich)</p>
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige aktive Teilnahme wird vorausgesetzt.
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich Master Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm ES

Identifizier	
Modultitel	Steuerung im Mehrebenensystem
Englischer Modultitel	Multilevel Governance
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Andrea Lenschow / Prof. Dr. Roland Czada
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen analytisch befähigt werden, sich mit komplexen politischen Steuerungsarrangements in vertikaler (nationale, europäische und internationale politische Mehrebenensysteme) und horizontaler (an den Schnittstellen Staat-Gesellschaft) Perspektive auseinanderzusetzen. Insbesondere sollen dabei normative und analytische Maßstäbe vermittelt werden, wie derartige Steuerungsarenen identifiziert und ihre Legitimation und Effizienz evaluiert werden können.
Inhalte	<p><i>1. Governance in der EU</i> Mit dem Begriff der Governance wird dieser Kurs die EU als ein nicht-staatliches politisches System analysieren, das sich sowohl aus einer Prozess-Perspektive (z.B. Kompetenzverschiebungen; Vielfalt von Steuerungsmodi) als auch von einer Struktur-Perspektive (z.B. Erweiterungen, Mehrebenenbeziehungen) in ständigem Wandel befindet. In diesem Kurs sollen daher zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Governance, politische Steuerung, Modi der Governance, sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. Im Anschluss wird diskutiert inwieweit Grundbegriffe der Governance-Literatur – wie Hierarchie, Wettbewerb, Verhandlung, Kooperation usw. – für das Verständnis des EU (Mehrebenen-) Systems gewinnbringend herangezogen werden können.</p> <p><i>2a. Europäisierung</i> Aufbauend auf dem Governance-Seminar rückt in diesem Seminar die Mehrebenenperspektive in den Mittelpunkt und es werden die Einflüsse der EU auf nationale (und subnationale) polity-, policy- sowie politics-Merkmale und Prozesse untersucht. Die zentralen Fragen lauten unter welchen Bedingungen, in welcher Form und mit welchen Konsequenzen tritt Wandel ein. Nach Lektüre der konzeptionellen Literatur wird sich das Seminar auf einige exemplarische Prozesse der Europäisierung konzentrieren, um zu einem differenzierten Verständnis der komplexen Transformationen im europäischen Mehrebenensystem zu gelangen.</p> <p><i>2b. Politische Steuerung in Europa</i> Im Mittelpunkt dieses Kurse steht die Verknüpfung von Governance-</p>

	Strukturen und –Prozessen mit der Policy-Output (und Outcome) Dimension. So dann gilt es, den Mehrebenen-Ansatz und das Konzept der "Modes of Governance" inhaltlich zu verbinden und an Hand ausgewählter empirischer Beispiele der Frage nachzugehen, ob und inwieweit das politische System der EU durch den Einsatz und die Umsetzung besonderer Modi der Steuerung gekennzeichnet ist und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben für die Problemlösungsfähigkeit der EU.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Governance in der EU 2. Europäisierung 3. Politische Steuerung in Europa
LP des Moduls	10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP PL (300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)
SWS des Moduls	4 SWS (2 x 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1) WS (jährlich) 2) SoSe (jährlich) 2) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Prüfungsanforderungen	Der Besuch des Seminars 1) ist obligatorisch; zwischen 2) und 3) kann gewählt werden. Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich Master ES
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm ES

Identifizier	
Modultitel	EU und Global Governance
Englischer Modultitel	<i>EU and Global Governance</i>
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Ulrich Schneckener/ Prof. Dr. Andrea Lenschow

Qualifikationsziele	<p>1) Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Theorien und Konzepten von Global Governance sowie von allgemeinen Problemen des globalen Regierens, - der Rolle der EU im internationalen System, Kapazitäten und Instrumenten der EU-Außenbeziehungen, - der Beziehungen der EU zu anderen Internationalen Organisationen, Regionalorganisationen und multilateralen Foren sowie zu Drittstaaten, - der EU-Politiken mit Blick auf globale Problemfelder und Herausforderungen. <p>2) Vermittlung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Globalisierung, - politischen, ökonomischen, sozio-kulturellen und ökologischen Phänomenen der Globalisierung, - Auswirkungen von Globalisierung auf die europäische Politik, - Reaktionen von EU bzw. Mitgliedstaaten auf Globalisierungsprozesse, - europäische Ansätze und Politiken zur Gestaltung der Globalisierung, auch im Vergleich zu anderen Akteuren der Weltpolitik
Inhalte	<p><i>1. EU in der Weltpolitik</i></p> <p>Ausgehend von den Theorien und Problemen des globalen Regierens behandelt dieses Seminar die Rolle der EU in der internationalen Politik. Die EU wird dabei als strukturelles Element, als gestaltender Akteur und als „normativer Faktor“ in der Weltpolitik betrachtet. Im Vordergrund steht die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der EU, auf Prozesse des globalen Regierens Einfluss zu nehmen. Untersucht und diskutiert werden soll wie und mit welchen Mitteln/Instrumenten/Ansätzen die EU in ihren Außenbeziehungen und auf globaler Ebene agiert, wie die Beziehungen der EU zu anderen Akteuren der Weltpolitik (z.B. USA, China, Indien, Russland) sowie zu anderen Organisationen (z.B. Vereinte Nationen, WTO, Weltbank/IWF, Regionalorganisationen) gestaltet sind und welche Ansätze zur Bewältigung globaler Probleme die EU entwickelt hat.</p> <p><i>2. Europäische Politik und Globalisierung</i></p> <p>Diese Veranstaltung beschäftigt sich mit unterschiedlichen Globalisierungsprozessen und ihre Auswirkungen auf die europäische Politik – und zwar sowohl mit Blick auf die EU (und ihren Binnenmarkt) als auch mit Blick auf die Mitgliedstaaten. Dabei geht es im Kern um die Frage, welche Probleme diese Prozesse für das europäische Mehrebenensystem aufwerfen und welche Ansätze und Politiken entwickelt werden, um umgekehrt auf die Globalisierung Einfluss zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wird insbesondere gefragt: Welchen Einfluss haben die Globalisierungsprozesse auf den europäischen Integrationsprozess? Welche Handlungsmöglichkeiten eröffnen sich für die EU bzw. ihre Mitgliedstaaten? Was bedeuten diese Prozesse politisch und ökonomisch für die EU im Vergleich zu anderen Weltmächten und –regionen?</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. EU in der Weltpolitik 2. Europäische Politik und Globalisierung</p>
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP PL</p> <p>(300 Std.; Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 60 Std. Prüfungsleistung: 90 Std.</p>
SWS des Moduls	4 (2 x 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester

Angebotsturnus	Jährlich 1) WS 2) SoSe
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, regelmäßige aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt des Leistungsnachweises sowie bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich Master Europäische Studien
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm ES

Identifizier	
Modultitel	Wirtschaft und Gesellschaft
Englischer Modultitel	Markets and Society
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Helmut Voelzkow / Prof. Dr. Ralf Kleinfeld
Qualifikationsziele	Eintragen
Inhalte	<p><i>1. Varieties of Capitalism</i> In der Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive nationale Modelle der politischen Ökonomie sowie die Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die "Corporate Governance" von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen, Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz ("path dependency") überwiegen.</p> <p><i>2. Zivilgesellschaften im Wandel</i> In the same way that there are, arguably, varieties of capitalism, are there varieties of civil societies. The seminar deals with the theoretical and methodological foundations of empirical studies on civil societies at first. In a second step political systems and their characteristic configurations of will be explored as they interact with the structures and actor constellations in civil society. Besides, the seminar deals with the special topics in particular.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Historical, sociological and political concepts of Civil Society. - Status of comparative Civil Society research. - History and development of Civil Society activities. - Civil Society in transformation processes. - Civil Society in Germany (history and contemporary developments) - Civil Societies in established democracies and authoritarian regimes.

	<ul style="list-style-type: none"> - Civil Society on the sub-national level. - Civil Society beyond the nation state. <p><i>3. Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa</i> Diese Veranstaltung befasst sich mit dem sozialen Wandel in Europa. Sie vertieft die Kenntnisse der historischen und international vergleichenden Analysen sozialer Strukturen. Neben der empirischen Erfassung sozialer Strukturen steht die theoriegeleitete Bewertung und Klassifizierung von nationalen Besonderheiten der Entwicklung sozialer Strukturen im Vordergrund. Dazu werden konkurrierende und komplementäre Theorieangebote zur Erfassung und Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten moderner Gesellschaften und ihrer Entwicklungsdynamik vorgestellt und gegeneinander abgewogen – zum Beispiel Modernisierungstheorien, Theorien sozialer Differenzierung, regulationstheoretische Ansätze und der „akteurzentrierte Institutionalismus“</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Varieties of Capitalism 2. Zivilgesellschaften im Wandel 3. Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime in Europa
LP des Moduls	<p>10 LP insgesamt, davon 4 LP SN 6 LP PL</p> <p>(300 Std.; (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung: 90 Std.; Studiennachweis: 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>
SWS des Moduls	4 SWS (2 x S SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> 1) WS (jährlich) 2) jedes Semester 3) SoSe (jährlich)
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme, einschließlich kleinerer schriftlicher oder mündlicher Leistungen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Minuten). Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Prüfungsanforderungen	<p>Der Besuch des Seminars 1) ist obligatorisch; zwischen 2) und 3) kann gewählt werden.</p> <p>Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen.</p>
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Erhalt des Studiennachweises und bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich Master ES
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm ES

Identifizier	
Modultitel	Vertiefung
Englischer Modultitel	Specialization
Modulbeauftragter	org. verantwortlich: Programmbeauftragter Masterstudiengang
Qualifikationsziele	Siehe Modulbeschreibung der gewählten Veranstaltung
Inhalte	Siehe Modulbeschreibung der gewählten Veranstaltung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Entweder Vertiefungsveranstaltung aus dem Bereich „Regieren in der EU“ oder aus dem Bereich „Europäische Gesellschaften im Vergleich“
LP des Moduls	6 LP (kein Modul, sondern einzelne Lehrveranstaltung) 210 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung: 60 Std., Leistungsnachweis:90 Std.
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	Entfällt
Angebotsturnus	Lfd.
Veranstaltungsformen	Seminare
Studiennachweise	Entfällt
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständiges Erarbeiten der Grundzüge wissenschaftlicher Debatten und Übertragung der hier gewonnenen Erkenntnisse auf neue Fragestellungen
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Master ES
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm ES

Identifizier	
Modultitel	Wahlbereich
Englischer Modultitel	<i>Liberals/ Electives</i>
Modulbeauftragter	org. verantwortlich: Programmbeauftragte Masterstudiengang
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen nach gründlicher Reflektion eigener Interessen und Spezialisierungswünsche und nach obligatorischer Beratung mit einem Programmverantwortlichen Veranstaltungen zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten oder zur Erweiterung der analytischen und oder methodischen Perspektive wählen.
Inhalte	Im Rahmen des Masterstudiums sind drei Module im Wahlbereich im Umfang von je 8 SWS zu belegen, in denen jeweils ein Studiennachweis und ein Leistungsnachweis zu erwerben sind. Hierzu stehen Modulveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwissenschaften aus anderen Masterstudiengängen (IMIB, Social Sciences, DRZ), die nicht im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs „Europäische Studien“ belegt wurden, ebenso offen wie geeignete Modulveranstaltungen aus den Master- bzw. Haupt-

	<p>studiumsprogrammen anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Wahl von Modulen aus dem Wahlbereich in das individuelle Studienprogramm passt, wird der Besuch von Wahlmodulen von einer zuvor stattgefundenen obligatorische Studienberatung mit einem der hauptamtlich Lehrenden abhängig gemacht, der oder die an dem entsprechenden Masterstudiengang beteiligt ist.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Entfällt
LP des Moduls	Freier Wahlbereich 16 LP (2 x 6LP Prüfungsleistungen und 2 x 2 LP Studiennachweise) Darunter: Grundangebot Methoden 8 LP (2 X 4 LP Studiennachweise)
SWS des Moduls	12 SWS
Dauer des Moduls	3 Module à 4 SWS
Angebotsturnus	Lfd.
Veranstaltungsformen	Seminare
Studiennachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Übernahme einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Arbeit
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Obligatorisches Beratungsgespräch mit einem hauptamtlich Lehrenden, der am Masterstudiengang beteiligt ist, im 1. Fachsemester
Berechnung der Modulnote	Noten der beiden PL
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Master ES
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm ES
Identifizier	

Identifizier	
Modultitel	Qualitative Methoden
Englischer Modultitel	Qualitative Methods
Modulbeauftragter	apl. Prof. Dr. Carsten Klingemann / NN (Profess. für Mikrosoziologie und qualitative Methoden)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die verschiedenen qualitativen Methoden • Praktische Erfahrungen mit ausgewählten Methoden und Datenanalysen der qualitativen Sozialforschung • Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die es erlauben, die Selbstbestimmtheit zukünftiger Lernprozesse und Verhaltensweisen in beruflichen Tätigkeitsfeldern gegen Alltagsroutinen, Denkschablonen und gängigen Sprachregelungen zu stärken • wissenschaftlich angeleitete Alternativen zur alltagspraktischen Wirklichkeitswahrnehmung und -analyse • Eigenständige Auseinandersetzung mit praxisnahen Studien qualitativer Sozialforschung

Inhalte	<p>1.141 Methoden</p> <p>Die Veranstaltung geht auf die historische Entwicklung qualitativer Methoden ein, zeigt deren disziplinäre Einordnung (Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Sozialpsychologie) auf und behandelt ihre Bezüge zu theoretischen Ansätzen wie dem Symbolischen Interaktionismus und der Ethnomethodologie. Sie bietet einen Überblick über verschiedene qualitative Methoden.</p> <p>1.142 Datenanalyse</p> <p>Ziel der Veranstaltung ist es, ein eigenes qualitatives Forschungsdesign zu entwickeln und eine ausgewählte qualitative Methode praktisch auszuprobieren. Das umfasst den Feldzugang, die Datenerhebung sowie die Auswertung. Dabei werden auch Fertigkeiten wie Transkription und der Umgang mit Textanalyse-Programmen geübt.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1.141 Methoden: 2 LP</p> <p>1.142 Datenanalyse: 6 LP</p>
LP des Moduls	<p>8 LP insgesamt, davon</p> <p>2 LP Studiennachweis (SN)</p> <p>6 LP Prüfungsleistung (PL)</p> <p>(240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung,: 30 Std. pro Veranstaltung; Studiennachweis 30 Std.; Prüfungsleistung: 90 Std.)</p>
SWS des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	<p>1. Komponente Sommersemester</p> <p>2. Komponente Wintersemester</p>
Veranstaltungsformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen und mit durch TutorInnen angeleiteten Arbeitsgruppen)
Studiennachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend angegebenen Literatur sowie der in der Veranstaltung diskutierten Sachverhalte
Berechnung der Modulnote	Note der PL
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Pflichtbereich BA Social Sciences, Wahlpflichtbereich ZFBA Soziologie und Politikwissenschaften, 3. Studienjahr
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Methoden der empirischen Sozialforschung“

Identifizier	
Modultitel	Methoden und Praxis
Englischer Modultitel	Methods and Practice
Modulbeauftragter	org. verantwortlich: Programmbeauftragter Masterstudiengangs
Qualifikationsziele	- Vermittlung von Forschung anleitende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und methodische Kenntnisse;
Inhalte	Diese Veranstaltungen werden jährlich in Form von Blockseminaren bzw. als Summer School am Fachbereich angeboten.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Seminare zur Vermittlung und zum Erwerb von Methoden und Praxiskenntnisse
LP des Moduls	8 LP in Form von 2 SN 300 Std. je Blockseminar 150 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. kleiner Aufgaben: 120 Std.)
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Seminare à 2 SWS
Angebotsturnus	Pro Semester mindestens eine Veranstaltung; Jede der zwei Veranstaltungen jährlich
Veranstaltungsformen	Seminare
Studiennachweise	Aktive und regelmäßige Teilnahme, Anfertigung kleinerer mündlicher und schriftlicher Aufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Entfällt
Prüfungsanforderungen	Selbstständige Vorbereitung, Anwendung und Präsentation von im Seminar vorgestellten Methoden und Techniken
Berechnung der Modulnote	Entfällt
Bestehensregelung für dieses Modul	Zwei ausgestellte Studiennachweise
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Master ES
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm ES

Identifizier	
Modultitel	Forschungsseminar
Englischer Modultitel	Research Seminar
Modulbeauftragter	Alle Lehrenden (org. verantwortlich: Programmbeauftragte der Masterstudiengänge)
Qualifikationsziele	- Vermittlung von Forschung anleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen - Vermittlung von angewandten Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte - Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter begleiteten Forschungsprojektes; - Vorüberlegungen zu Thema und Fragestellung der eigenen Masterarbeit

Inhalte	Im Forschungsseminar werden Masterstudierende an die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Präsentation eines kleineren Forschungsprojektes herangeführt. Dabei wird eine Einbindung in laufende Forschungsvorhaben im Fachbereich angestrebt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Forschungsseminar
LP des Moduls	12 LP insgesamt, davon 12 LP PL (300 Std.; Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. eines Forschungsberichts: 270 Std.)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts;
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der verpflichtend vorgegebenen Literatur sowie der im Seminar diskutierten Sachverhalte; selbstständige Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Präsentation eines Lehrforschungsprojekts
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Bestehensregelung für dieses Modul	Bestandene Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Master DRZ, Master Europäische Studien, Master Social Sciences
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft, Europäische Studien oder Social Sciences

Identifizier	
Modultitel	Masterarbeit
Englischer Modultitel	Master Thesis
Modulbeauftragter	Alle Lehrenden
Qualifikationsziele	1) Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten 2) Mündliche Verteidigung der Thesen der Arbeit; Einordnung der eigenen Arbeit in den politikwissenschaftlichen Forschungsstand;
Inhalte	<p><i>1. Schriftliche Masterarbeit</i> Die Masterarbeit kann frühestens ab dem 3. (resp. 9). Semester geschrieben werden. Ihre Zeitdauer ist auf sechs Monate begrenzt. Die Masterarbeit wird von einem hauptamtlich Lehrenden aus Arbeitsbereichen, die in Pflichtmodulen des Masterprogramms vertreten sind, betreut. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsseminar ist in der Regel Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit.</p> <p><i>2. Mündliche Prüfung</i> Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die die Lehrberechtigung für die Masterphase haben und von denen einer ein hauptamtlich Lehrender sein muss, der die Masterarbeit betreut hat. Die Prüfung kann frühestens ab dem 3. (resp. 9.) Semester abgelegt werden.</p>

	Gegenstand der Prüfung sind die Masterarbeit und die Themenbereiche, auf die sich die schriftliche Masterarbeit erstreckt.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	-
LP des Moduls	24 LP Masterarbeit 06 LP Mündliche Prüfung zur Masterarbeit 900 Std.: Masterarbeit 180 Std.: Mündliche Prüfung zur Masterarbeit
SWS des Moduls	-
Dauer des Moduls	-
Angebotsturnus	Die Masterarbeit kann jederzeit begonnen werden. Die mündliche Prüfung zur Masterarbeit kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn die Gutachten zur Masterarbeit vorliegen.
Veranstaltungsformen	-
Studiennachweise	-
Art der studienbegleitenden Prüfung	-
Prüfungsanforderungen	-
Berechnung der Modulnote	Note Mündliche Prüfung und Note Masterarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsteile müssen bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Sozialwissenschaften
Verwendung des Moduls	Master DRZ, Master Europäische Studien, Master Social Sciences
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm DRZ, Europäische Studien oder Social Sciences

Anlage 2a

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

am mit Auszeichnung / bestanden hat*)

Osnabrück, den

.....
Name*)
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

.....
Name*)
Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Siegel des Fachbereichs

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr*)

born at

the degree of a

Master of Arts

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in European Studies

on with distinction*)

Osnabrück,

.....

Name*)

Chairman of the Examining Board

.....

Name*)

The Dean of the Faculty of Social Sciences

Seal of the Faculty

*) Fill in as appropriate.

Anlage 3a

Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Europäische Studien

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote*)**) bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

Hauptfach Sozialwissenschaften:

Mündliche Abschlussprüfung:

Masterarbeit zum Thema

.....

Noten

ErstprüferIn:

ZweitprüferIn:

Osnabrück, den

Siegel des Fachbereichs

.....

Name*)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3b**Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung**

studienbegleitende Prüfungen	Noten	PrüferIn
.....
.....
.....

Anlage 3c



Faculty of Social Science
Diploma of Master Examination

Mrs/Mr*)

born on in

has passed the Master Examination in the European Studies Program

with distinction / with the overall classification *)**)

Collateral examinations
Main Subject Social Sciences

Oral Examination

Subject of the Master's Thesis

.....

Grades

1. Examiner:

2. Examiner:

Osnabrück,

Seal of the Faculty

Name*)
Chairman of the Examining Board

*) Fill in as appropriate.

**) Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 3d**Enclosure to the Diploma of Master Examination**

Collateral Examinations	Marks	Examiner
.....
.....
.....

Anlage 3e



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

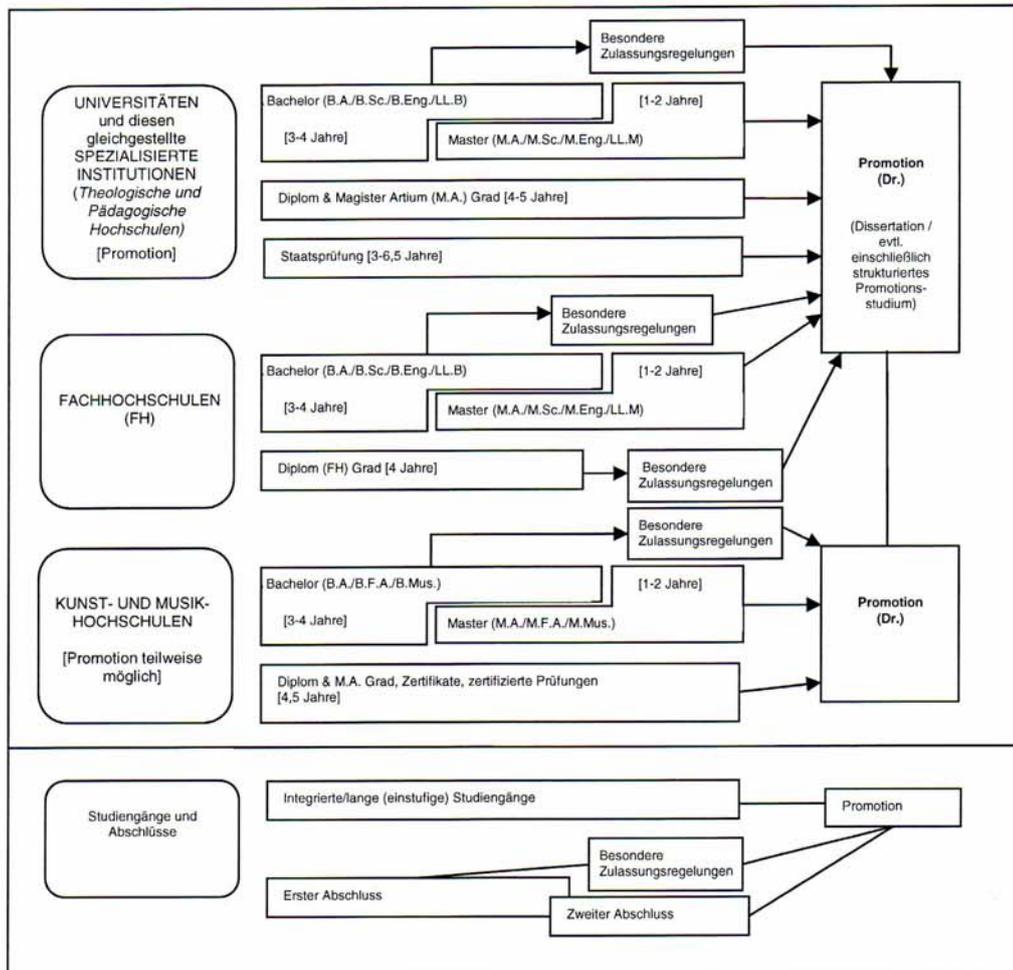
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3f



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

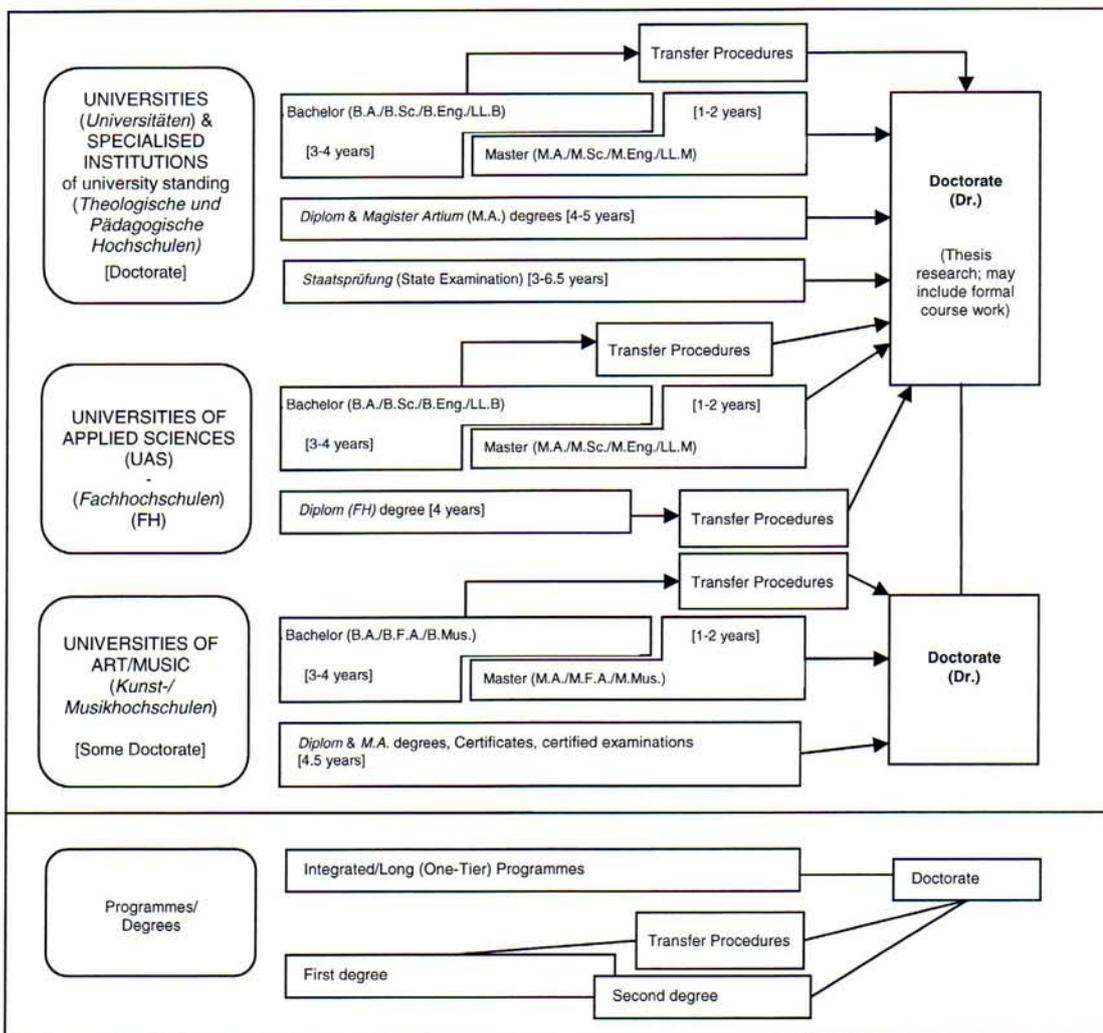
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.